Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von natürlichen Personen

gem. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 23.09.2026

Inhalt

1. Präambel 3
2. Begriffsbestimmungen 3
3. Ziele und Gegenstand der Beihilfe 4
4. Beihilfenart 4
5. Beihilfengrundsätze 4
6. Antragsberechtigte 4
7. Katastrophenschäden 5
8. Antragstellung 6
9. Nachweise 7
10. Verfahren 7
11. Berechnung der Beihilfenhöhe 7
12. Abrechnung und Auszahlung 8
13. Kontrolle 9
14. Vorschusszahlung 10
15. Mitteilungspflichten 10
16. Rückforderung der Beihilfe 10
17. Härtefallregelung 10
18. Inkrafttreten 10
19. Schlussbemerkung 11

1. Präambel

Der Katastrophenfonds des Bundes gewährt gemäß Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996, idF BGBl. I Nr. 126/2024, Zuschüsse für die Beseitigung von Katastrophenschäden. Vor diesem Hintergrund erlässt die Landesregierung folgende „Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von natürlichen Personen“ gem. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 23.09.2026.

2. Begriffsbestimmungen

1) Als landwirtschaftlicher Betrieb (Landwirt*innen) im Sinne dieser Richtlinie gilt insbesondere eine Einheit, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, idF BGBl. I Nr. 105/2025, unterliegt und für die ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert gemäß Bewertungsgesetz 1955 (BewG 1955), BGBl. Nr. 148/1955, idF BGBl. I Nr. 97/2025, festgestellt wurde.
2) Schäden an Gebäuden und sonstigen Bauwerken im Sinne dieser Richtlinie sind durch eine Naturkatastrophe verursachte Schäden an baulichen Anlagen. Dazu zählen auch Schäden an der technischen Gebäudeausstattung, sofern deren Funktion oder Nutzbarkeit beeinträchtigt oder aufgehoben ist. Als technische Gebäudeausstattung gelten z.B. Heizungsanlagen, Sanitäranlagen, Wasserleitungen, Abwasseranlagen, Elektroinstallationen, Lüftungs- und Klimaanlagen, Aufzüge usw.
3) Schäden an beweglichen Gütern in Gebäuden und sonstigen Bauwerken im Sinne dieser Richtlinie sind durch eine Naturkatastrophe verursachte Schäden an beweglichen Sachen. Dazu zählen insbesondere Maschinen, Geräte, Einrichtungsgegenstände, Vorräte sowie sonstige bewegliche Güter, sofern diese zerstört, beschädigt oder in ihrer Funktion bzw. Verwendbarkeit wesentlich beeinträchtigt sind.
4) Zeitwert ist der Wert einer Anlage oder eines Bauteils oder der technischen Gebäudeausstattung zum Zeitpunkt der Bewertung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Neuwertes sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung durch Alter, Abnutzung, Gebrauch, technischen Verschleiß, Witterungseinflüsse und gegebenenfalls technische oder wirtschaftliche Überalterung.
5) Eine landwirtschaftliche Fläche im Sinne dieser Richtlinie ist eine vom landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftete oder zur Bewirtschaftung bestimmte Fläche.
6) Flurschäden im Sinne dieser Richtlinie sind Beeinträchtigungen oder Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die durch Naturkatastrophen entstanden sind und die die ordnungsgemäße Nutzung der Fläche erschweren oder unmöglich machen.
7) Ein Totalschaden an einem Baum der herrschenden Schicht liegt vor, wenn infolge der Naturkatastrophe (z. B. Schneedruck) die dauerhafte Erfüllung der vorgesehenen Bestandsfunktion des betroffenen Baumes mit wirtschaftlich und fachlich vertretbaren Maßnahmen nicht mehr wiederhergestellt werden kann und der Baum aus forstlicher Sicht

als ausgefallen bzw. zu entnehmen anzusehen ist.

3. Ziele und Gegenstand der Beihilfe

Ziel dieser Richtlinie ist es, natürliche Personen bei der Bewältigung von Schäden, die infolge von Naturkatastrophen gemäß Punkt 5.1) entstanden sind, finanziell zu unterstützen. Die Beihilfe dient der raschen und fachgerechten Behebung der entstandenen Schäden und der Wiederherstellung der geschädigten Objekte in den ursprünglichen Zustand.

4. Beihilfenart

Die Beihilfe besteht in der Gewährung einer finanziellen Zuwendung.

5. Beihilfengrundsätze

1) Beihilfen werden gewährt für Katastrophenschäden die durch Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, natürlich induzierte vertikale Bodenbewegungen (insbesondere Erdsenkungen), Schneedruck, Orkan, Bergsturz oder Hagel verursacht wurden.
2) Als nicht versicherbar gelten jene Schäden:
 a) gemäß Punkt 5.1.) an Objekten, die im Bereich der roten Gefahrenzonen gemäß § 7 Z 1 ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV, BGBl. II Nr. 132/2021, liegen oder
 b) für die keine Versicherungsoptionen in Österreich bestehen.
3) Die Beihilfe ist so einzusetzen, dass die in Punkt 3 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
4) Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe nach dieser Richtlinie besteht nicht.
5) Beihilfen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Landesregierung kann in spezifischen Förderbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderpolitischen Gründen vornehmen.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nach dieser Richtlinie natürliche (physische) Personen, die einen Schaden am Vermögen durch eine Naturkatastrophe gemäß Punkt 5.1), erlitten haben.

7. Katastrophenschäden

1) Unter den ersetzbaren Schäden sind folgende Schadensarten zu verstehen:
 a) Schäden an Gebäuden und sonstigen Bauwerken;
 b) Schäden an beweglichen Gütern in Gebäuden und sonstigen Bauwerken;
 c) Schäden an Brücken und Wegen;
 d) Schäden an Flächen die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet werden;
 e) Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen und forstwirtschaftlichen Flächen.
2) Für folgende Schadensfälle werden keine Beihilfen gewährt:
 a) Schäden, die nicht durch eine Naturkatastrophe gemäß Punkt 5.1) herbeigeführt wurden, wie etwa chronische Schäden, oder durch Baumängel hervorgerufenen Schäden oder Schäden an nicht ordnungsgemäß instand gehaltenen Objekten;
 b) Schäden, die nicht versicherbar sind und bei denen die max. Beihilfenhöhe EUR 2.000,00 inkl. MwSt. nicht übersteigt;
 c) Schäden an Objekten und Grundstücken, die sich nicht im Burgenland befinden;
 d) Schäden an Gebäuden und sonstigen Bauwerken, die durch einen bereits aufgetretenen Schadenshergang herbeigeführt worden sind, ohne dass zumutbare Vorsorge getroffen wurde (z.B. bei Hochwasser);
 e) Schäden an Luxusgütern wie Poolanlagen und Schwimmteichen, Whirlpools, Perserteppichen, Saunen, Schmuck, Antiquitäten, Pelzen, Gemälden, Skulpturen, Waffen und Hobbygegenständen und -ausrüstungen wie Sportausrüstungen, Zelt- und Campingausrüstungen, Spielkonsolen, Sammlungen aller Art u.d.gl.;
 f) Schäden an sich im Garten befindlichen Objekten; ausgenommen hiervon sind durch die Baubehörde genehmigte Gebäude und Bauwerke (z.B.: Gartenhütten, Zäune, Mauern und Terrassen;
 g) Schäden, die durch Fahrlässigkeit entstehen, wenn der*die Antragsteller*in eine mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat;
 h) Schäden an Kraftfahrzeugen wie PKW, Wohnwägen, Quads und Motorrädern;
 i) Schäden, die im gegebenen Fall durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind;
 j) Folgeschäden;
 k) Schäden an Teichanlagen inklusive deren Besatz sowie das Ausbaggern, die nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit bewirtschaftet werden;
 l) Schäden an konsenslosen sowie nicht dem Verwendungszweck entsprechend genutzten Gebäuden und Bauwerken (z.B. Wohnkeller);
 m) Ufereinrisse und Abschwemmung des Ufers bei allen Gewässern;
 n) Windschäden, wenn im Einflussbereich des Schadensorts nicht Mindestwindgeschwindigkeiten eines Orkans (117,7 km/h) gemessen wurden. Wenn die nächstgelegene Messstation die Mindestwindgeschwindigkeit eines Orkans (117,7 km/h) nicht feststellen konnte, kann der Antragsteller einen plausiblen Nachweis zur Erreichung der Mindestwindgeschwindigkeit vorweisen. Als ein plausibler Nachweis gilt eine Bestätigung der Gemeinde oder einer Blaulichtorganisation;

o) Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden und daher im Falle der Abgabe eines Mehrfachantrages nicht darin erfasst bzw. angeführt sind;
p) Schäden, die durch Staunässe auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen;
q) Flurschäden auf Grundstücken welche mindestens in HQ 30 – Zonen liegen;
r) Flurschäden auf Grundstücken, für die Entschädigungen im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes gewährt wurden (ausgewiesene Stauflächen entlang von Gewässern oder in Hochwasserschutzzonen);
s) Schäden an Drainagen auf landwirtschaftlichen Flächen;
t) Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen, wenn das flächige Schadensausmaß weniger als 0,3 ha je zusammenhängender Schadensfläche beträgt. Ein flächiges Auftreten des Schadens ist dann gegeben, wenn durch die Naturkatastrophe weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben und mindestens 150 Stämme pro ha der vorherrschenden Schicht einen Totalschaden aufweisen.

8. Antragstellung

1) Der*Die Antragstellerberechtigte (Punkt 6) kann für einen durch eine eingetretene Naturkatastrophe verursachten Schaden einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe stellen und ist berechtigt, bei mehreren unterschiedlichen Naturkatastrophen (Punkt 5.1.) auch weitere Anträge im selben Kalenderjahr einzureichen.
2) Die Antragstellung kann online auf der Homepage des Landes Burgenland oder postalisch sowie elektronisch beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, erfolgen. Die zur Verfügung gestellten Antragsformulare sind zu verwenden.
3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen.
4) Anträge sind bis spätestens zwölf Wochen nach Schadenseintritt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, einzubringen.
5) Wird die Frist von zwölf Wochen nicht eingehalten, kann ein Antrag berücksichtigt werden, wenn
 a) seit dem Schadenseintritt nicht mehr als sechs Monate vergangen sind,
 b) eine Schadensbeurteilung durch Sachverständige noch möglich ist und
 c) der*die *Antragsteller*in aus triftigen Gründen (z.B.: Unfall, Krankheit, Ortsabwesenheit, etc.) verhindert war, den Antrag innerhalb der Zwölfwochenfrist einzubringen und
 d) der*die Antragsteller*in an der Fristversäumnis kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.
 Eine entsprechende Begründung ist vorzulegen.
6) Bei Miet- und Pachtverhältnissen sind für Schäden, die im Vermögen des*der Mieters*in/Pächters*in entstanden sind, gesonderte Anträge einzureichen.

9. Nachweise

1) Dem Antrag sind anzuhängen:
 a) alle Unterlagen gemäß veröffentlichtem Antragsformular.
 b) bei sämtlichen eingetretenen Schäden ist unmittelbar nach Schadenseintritt zur Beweissicherung eine fotografische Dokumentation, die den Zustand des Objektes vor Inangriffnahme der Instandsetzungsarbeiten zeigt, durchzuführen oder es sind sonstige Beweise zu sichern und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung möglichst digital zu übermitteln. Erst nach fotografischer Dokumentation oder Beweissicherung darf mit der Schadensbehebung begonnen werden.
 c) Bestätigung der Gemeinde,
 i) hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über Schadenseintritt und Zeitpunkt im Antrag.
 ii) hinsichtlich des Vorliegens einer baubehördlichen Genehmigung bei Schäden an Gebäuden und sonstigen Bauwerken.

10. Verfahren

1) Zuständige Abwicklungsstelle für die Behandlung eines Antrags auf Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz.
2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Abwicklungsstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Antragsteller*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Kommt der*die Antragsteller*in diesem Auftrag nicht nach, kann die zuständige Abwicklungsstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung des Antrages werten.
4) Wird der Mangel innerhalb der gesetzten Frist behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich und vollständig eingebracht.
5) Nach positiver Bearbeitung des Antrags ist dem*der Antragsteller*in von der zuständigen Abwicklungsstelle eine schriftliche Zusage über die max. Höhe der Beihilfe zu übermitteln.
6) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes.
7) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Beihilfe betreffenden Unterlagen und Belege, mindestens 10 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

11. Berechnung der Beihilfenhöhe

1) Die Beihilfenhöhe berechnet sich anhand von Regelpauschalsätzen der Tabellen im Anhang

1 (pauschalierte Schadensberechnung).

2) In den Regelpauschalsätzen sind nicht berücksichtigt: Totalschäden, statische Schäden, Schäden an besonderen Haustechnikanlagen (z.B. Solarspeicher, Heizungen, PV-Anlagen inkl. Speicher, Wasseraufbereitungsanlagen, Aufzüge usw.) und Schäden durch ausgeflossenes Heizöl. Diese werden gesondert in den Schadensprotokollen aufgenommen und nach Zeitwert beurteilt und berücksichtigt.
3) Sollte der Zeitwert einer Haustechnikanlage (z.B. Heizung, Aufzüge, PV-Anlage inkl. Speicher usw.), einer Zaunanlage oder eines Tores bei der Schadensbewertung mit 0 Euro anzusetzen sein, so werden 30 % der ursprünglichen Anschaffungskosten bzw. der nachweislich angefallenen Sanierungskosten in die Schadensberechnung einbezogen.
4) Können Schäden an Gebäuden und sonstigen Bauwerken beziehungsweise Schäden an beweglichen Gütern in Gebäuden und sonstigen Bauwerken aufgrund deren Art und Ausmaß durch die jeweiligen Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung nicht bewertet werden, so ist dies auf dem Protokoll der Vor-Ort Besichtigung zu vermerken. Für die Feststellung des Schadensausmaßes ist ein*e externe*r Sachverständige*r zu beauftragen.
5) Für den Fall, dass kein Versicherungsvertrag besteht und der Schaden versicherbar gewesen wäre oder die Versicherungsleistung weniger als EUR 10.000,00 beträgt, wird von der Schadenssumme jedenfalls der Betrag von EUR 10.000,00 (Selbstbehalt) in Abzug gebracht.
6) Für den Fall, dass kein Versicherungsvertrag besteht und der Schaden versicherbar gewesen wäre oder die Versicherungsleistung weniger als EUR 10.000,00 beträgt und das beschädigte Objekt vermietet/verpachtet ist und Schäden sowohl für die*den Antragsberechtige*n wie auch für Personen mit Nutzungsrechten (z.B. Miete, Pacht und sonstigen Berechtigungen) entstanden sind, werden jeweils nur EUR 5.000,00 für den jeweiligen Antrag abgezogen. Falls ein dritter oder mehr Anträge für dasselbe Schadobjekt eingereicht werden, wird für jeden Antrag auch ein Betrag von EUR 5.000,00 abgezogen.
7) Der Beihilfensatz beträgt 100 % der ermittelten Schadenssumme.
8) Die maximale Beihilfe beträgt EUR 150.000,00.

12. Abrechnung und Auszahlung

1) Der*Die Antragsteller*in hat die gewährte Beihilfe ausschließlich für die Behebung und Wiederherstellung der beschädigten Objekte zu verwenden.
2) Der*Die Antragsteller*in kann binnen 3 Jahren ab Schadenseintritt Rechnungen und Zahlungsnachweise vorlegen.
3) Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach positiver Prüfung des Antrages.
4) Für Beihilfen über EUR 15.000,00 ist jedenfalls eine Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen, welche die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachweist, erforderlich. Eigenleistungen können nach Vorlage des Formulars Eigenleistungen mitberücksichtigt werden. Die Beihilfe kann auch in Teilbeträgen nach Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen ausbezahlt werden.
5) Eigenleistungen können im Rahmen der Abrechnung zum jeweils geltenden Stundensatz

lt. Richtwert des Maschinenrings anerkannt werden. Die Kosten für den Einsatz von eigenen Geräten und Maschinen können zu den jeweils geltenden ÖKL-Richtwerten anerkannt werden. Es kann ausschließlich ein adäquater Maschineneinsatz berücksichtigt werden. Für die Anerkennung von Eigenleistungen gilt folgendes:

a) Zur Nachvollziehbarkeit und Prüfung der Eigenleistungen ist es zwingend erforderlich, dass der*die Antragsteller*in eine Liste über die Eigenleistungen und den Einsatz von Geräten und Maschinen führt, welche von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt wird.
b) Der Anteil der Eigenleistungen einschließlich der Kosten für den Einsatz eigener Geräte und Maschinen ist im Zuge der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe glaubhaft zu machen und darf 20 % der zugesagten maximalen Beihilfe nicht überschreiten.
c) Eigenleistungen dürfen nur von Privatpersonen, die am Schadobjekt gemeldet sind (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz), erbracht werden.
d) Es werden maximal 8 Stunden Eigenleistung pro Person pro Tag anerkannt.
e) Rechnungen über Materialien, die im Rahmen von Eigenleistungen verwendet wurden, werden nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen ebenfalls berücksichtigt.

6) Folgende Aufwendungen bzw. Kosten können nicht anerkannt werden:
 a) Kosten für Reinigungs- und Aufräumarbeiten wie das Aufwaschen von Böden, Entrümpelungen der Räume etc.
 b) Kosten, die für eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand aufgewendet wurden (wie z.B. Asphaltierung eines vor Eintritt der Naturkatastrophe unbefestigten Weges, Drainagen, Herstellung einer vor Eintritt der Naturkatastrophe nicht vorhandenen Stützmauer jeglicher Art etc.).
 c) Kosten für bauliche oder technische Einrichtungen, die lediglich provisorisch errichtet werden.
 d) Planungskosten sowie sonstige vergleichbare Dienstleistungen.
 e) Kosten für Wartungsarbeiten, Überprüfungen sowie sonstige vergleichbare Dienstleistungen.

13. Kontrolle

1) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe (mit oder ohne Rechnungsnachweis) erfolgt stichprobenartig durch die Abwicklungsstelle.
2) Der*Die Antragsteller*in muss sämtliche Antrags- und Abrechnungsunterlagen mindestens 10 Jahre nach Endauszahlung aufbewahren.

14. Vorschusszahlung

1) Für eine Beihilfe über EUR 15.000,00 können auf Antrag bis zu 30 % als Vorschuss gewährt werden, wobei hierfür die widmungsgemäße Verwendung durch den*die Antragsteller*in nach Gewährung der Beihilfe nachgewiesen werden muss. Erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Restbetrag ausgelöst werden.
2) Der maximale Vorschuss beträgt EUR 45.000,00.

15. Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sowie sonstige Umstände, welche Einfluss auf die Berechnung der Beihilfenhöhe haben können, sind von der*dem Antragsteller*in der Abwicklungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

16. Rückforderung der Beihilfe

Wurde eine Beihilfe nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist diese zurückzuzahlen; bei noch nicht ausgezahlten Beträgen ist die Auszahlung zu stoppen.

17. Härtefallregelung

1) Ein Härtefall liegt vor, wenn das Ergebnis der pauschalierten Schadensberechnung oder das vom Sachverständigen festgestellte Schadensausmaß die max. Beihilfenhöhe wesentlich überschreitet. In diesen Fällen kann der*die Antragsteller*in einen Antrag auf Berücksichtigung des Härtefalls bei der Abwicklungsstelle einbringen.
2) Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens zum Schadensausmaß mit Entscheidung des für die Katastrophenbeihilfe zuständigen Regierungsmitgliedes der Beihilfenhöchstbetrag erweitert und/oder eine Ausnahme vom Selbstbehalt gewährt werden.

18. Inkrafttreten

1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 15. August 2026 in Kraft.
2) Gleichzeitig treten die Allgemeinen Richtlinien zur Beihilfe der Behebung von Katastrophenschäden, Konsolidierte Fassung gem. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 03.09.2019, Zl.: A4/LA.KATA.10001-2-2019, außer Kraft.

19. Schlussbemerkung

Die Burgenländische Landesregierung behält sich vor, die „Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von natürlichen Personen“ jederzeit für außergewöhnliche Naturkatastrophen entsprechend auszulegen beziehungsweise abzuändern oder zu ergänzen.